

**Richtlinie
des Landkreises Oder-Spree für die Gewährung wirtschaftlicher Hilfen bei der Unterbringung von Kinder und
Jugendlichen in Vollzeitpflege**

1. Gesetzliche Grundlagen

§ 27 SGB VIII KJHG
§ 33 SGB VIII KJHG
§ 39 SGB VIII KJHG
§ 40 SGB VIII KJHG
§ 41 SGB VIII KJHG
§ 86 SGB VIII KJHG

Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge Frankfurt am Main zur Fortschreibung des monatlichen Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege in den neuen und alten Bundesländern, veröffentlicht im Dezemberheft 1997.

Das zum 03.10.1990 in den neuen Bundesländern in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sieht in seinen §§ 33 und 39 eine neue Rechtsgrundlage für Leistungen zum Unterhalt eines Kindes und Jugendlichen in Vollzeitpflege vor. Diese Leistungen dürfen jedoch gem. § 27 Abs. 1 KJHG nur im Zusammenhang mit Hilfe zur Erziehung gebracht werden.

Kindergeld, Kindergeldzuschläge, Renten, Ausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bzw. Arbeitslohn, BaföG der Pflegekinder sind zwingend auf den Grundbetrag für die materiellen Aufwendungen anzurechnen.

2. Leistungen zum Unterhalt

2.1 Pflegestellen ohne erhöhten Pflegeaufwand

Der Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen in Vollzeitpflege umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Dieser wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden.

Davon sind folgende Aufwendungen abzudecken:

- Verpflegung
- Bekleidung
- Schulmaterial
- Freizeitgestaltung
- Taschengeld
- Spielzeug
- Reinigungsmittel und Kosmetika
- Fahrgelder
- Anteilige Kosten für Miete, Energie, Wasser, Heizung sowie
- Kosten zur Erziehung (pädagogischer Aufwand)

Die Höhe des Unterhaltes orientiert sich am Alter des Kindes

Alter des Kindes/ Jugendlichen	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung
-----------------------------------	----------------------------	-------------------------

Stufe I

Bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	749 DM/383 €	357 DM/183 €
--------------------------------------	--------------	--------------

Stufe II

Vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	857 DM/438 €	357 DM/183 €
---	--------------	--------------

Stufe III

Vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1.042 DM/533 €	357 DM/183 €
--	----------------	--------------

Für ärztlich bescheinigte Bettnässer ist eine Bettnässerzulage für maximal 1 Jahr in Höhe von monatlich 60,00 DM/31 € zu zahlen. Danach ist eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

2.2 Pflegestellen mit erhöhtem Pflegeaufwand

Abweichung kann nach der Besonderheit des Einzelfalles bei:

- erhöhtem Aufwand aus Krankheitsgründen
- erhöhtem Aufwand wegen Behinderungen
- erhöhtem Aufwand wegen besonders starken Entwicklungsbeeinträchtigungen

ein erhöhtes Pflegegeld gezahlt werden.

In diesen Fällen ist ein ärztliches und/oder psychologisches Gutachten vorzulegen.

Alter des Kindes/ Jugendlichen	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung
Bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	899 DM/ 460 €	507 DM/259 €
Vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	1.007 DM/515 €	507 DM/259 €
Vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1.182 DM/604 €	507 DM/259 €

Ändert sich das Pflegegeld im Verlauf eines Kalendermonats wegen Erreichung einer Altersgrenze oder durch Beginn einer Ausbildung, so ist das veränderte Pflegegeld vom Beginn des Monats an zu zahlen, in dem die entsprechenden Voraussetzungen eintreten.

2.3. Hilfe für junge Volljährige

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 KJHG beantragen. Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und so lange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig und geeignet ist.

Pflegestelle ohne erhöhten Pflegeaufwand:

Materielle Aufwendungen: 1.042 DM/533 €
Kosten der Erziehung 357 DM/183 €

Pflegestelle mit erhöhtem Pflegeaufwand:

Materielle Aufwendungen: 1.182 DM/604 €
Kosten der Erziehung 507 DM/259 €

2.4. Zuschüsse, Beihilfen, einmalige Leistungen

Neben dem Pflegegeld werden Sonderleistungen unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs nach folgenden Vorschriften gewährt:

2.4.1. Erstaussstattung

Erstaussstattungen sind auf Antrag mit entsprechender Rechnungslegung nach dem individuellen Bedarf des Kindes bis zu einer Höhe von

2.000 DM/1023 €

zu gewähren. Mittel für Mobiliar sind für die Dauer von fünf Jahren gebunden, andernfalls ist der Zeitwert zurückzuzahlen (AfA-Tabellen)

2.4.2. Zuwendungen für besondere Anlässe

Für besondere Anlässe wie Kommunion, Konfirmation oder Jugendweihe kann auf Antrag mit entsprechendem Nachweis (Originalquittungen) ein Zuschuss bis zu

250,00 DM/128 €

für Taufe, Einschulung 150,00 DM/77 € gewährt werden.

2.4.3. Zusätzliche Beihilfen

Zusätzliche Beihilfen können auf Antrag mit Rechnungslegung gewährt werden für:

- Berufsbekleidung, die nicht vom Ausbildungsbetrieb gestellt wird
- Kosten für Fahrten von Eltern zu ihren Kindern, entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan, können übernommen werden, wenn die Belastung ihnen nicht zuzumuten ist
- Fahrkosten der Pflegeeltern während der Anbahnung zum zukünftigen Pflegekind
- Gesetzliche Krankenversicherung des Pflegekindes, wenn diese durch die Pflegeeltern oder die Eltern nicht abgesichert werden kann, zuzüglich kiefernorthopädische Leistungen
- Zuschüsse für im Hilfeplan gezielt festgelegte Freizeitmaßnahme, z.B. Beiträge für Sportgemeinschaften, Vereine etc.)

2.4.4. Fördermaßnahmen

Kosten für notwendigen Nachhilfeunterricht können bis zu 15,00 DM/8 € je Nachhilfestunde übernommen werden, wenn erhebliche Leistungsrückstände beim Pflegekind vorliegen und die Maßnahmen der Schule nicht ausreichen.

2.4.5. Klassenfahrten

Bei Klassenfahrten können auf Antrag bis zu 200 DM/102 € der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten pro Jahr übernommen werden.

2.4.6. Fahrerlaubnis

Kosten für den Erwerb des Führerscheins Klasse 3 in Höhe von bis zu 1000 DM/511 € können auf Antrag übernommen werden, wenn die Berufsausbildung das erfordert und die theoretische Prüfung erfolgreich beendet wurde.

2.4.7. Kosten zur Verselbständigung

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann auf Antrag eine Verselbständigungsbeihilfe bis zu 2000 DM/1023 € bewilligt werden (Reduzierung des Zuschusses, falls eine weitere Person in die Wohnung einzieht).

2.4.8. Pauschalleistungen

Weihnachtsgeld - 50 DM/26 € Zahlung erfolgt jährlich im Dezember

Geburtstagsgeld – 50 DM/26 € Zahlung erfolgt im jeweiligen Monat des Jahres

Urlaubsgeld – 400 DM/205 € Zahlung erfolgt im April des Jahres

3. Bereitschaftspflege

Für Kinder, die aus akuten Krisensituationen gem. § 42 und § 43 KJHG herausgelöst werden müssen, sollen Bereitschaftspflegestellen zur Verfügung stehen. Die Belegdauer beträgt maximal 8 Wochen.

Anforderungen an Bereitschaftspflegestellen:

- Aufnahmebereitschaft bei Tag und Nacht
- Nichtberufstätigkeit eines Pflegeelternteils
- Fähigkeit zur Krisenintervention

Aus diesen speziellen Anforderungen ergibt sich die Kostenregelung wie folgt:

- Einmalige Erstausrüstung der Bereitschaftspflegestelle bis zu 4.000 DM/2045 €
- Pro Tag der Nichtbelegung 10 DM/5 €
- Bei Belegung wird der Kostensatz für Pflegestellen mit erhöhtem Pflegeaufwand gezahlt, siehe Punkt 2.2 der Richtlinie
- Zur Rentenvorsorge für den nichtberufstätigen Pflegeelternteil werden 200 DM/102 € pro Monat gezahlt.

4. Inkrafttreten

Die Veränderungen – volle Eurobeiträge nach Umrechnung von DM-Beträgen – treten zum 01.01.2002 in Kraft. Die Wirksamkeit der Richtlinie gemäß Kreistagsbeschluss Nr. 13/13/00 vom 11.07.2000 bleibt unberührt.

Beeskow, den 07.11.2001

Dr. Schröter
Landrat

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages